

---

# Muttertierschutz auf Drück-Stöber-Jagden aus biologischer und rechtlicher Sicht am Beispiel des Rotwildes

RA Steffen Guber / Prof. Dr. Dr. Sven Herzog

## 1. Notwendigkeit der Bejagung von Rot-Alttieren

---

Alttiere des Rotwildes stehen im Zentrum der Diskussion, wenn die Bestandshöhe und deren Entwicklung betrachtet werden.

Die Bestandshöhe wird häufig als der entscheidende Faktor angesehen, wenn es um Wildschäden geht. Dabei ist bekannt, dass die Bestandshöhe nur ein Faktor ist in Bezug auf Wildschäden aber keineswegs der einzige. Es bedarf immer einer genauen Analyse aller Ursachen, welche in Summe dazu führen, dass Wild in bestimmten Gebieten unverhältnismäßige Schäden verursacht. Erst dann kann über Maßnahmen zur Schadensvermeidung entschieden werden.

Schnell wird der Ruf nach Erhöhung der Abschusszahlen laut, um Wildschäden zu vermeiden. Mit Erhöhung der Abschusszahlen ist regelmäßig auch eine stärkere Reduktion der sog. „Zuwachsträger“, d. h. beim Rotwild der Alttiere, gemeint. In welchem Umfang dies erforderlich ist, ist von Wildart zu Wildart unterschiedlich. Beim Rotwild als relativem „K-Strategen“ unter den einheimischen Wildwiederkäuern steht diese Frage aus biologischer Sicht nicht unbedingt im Zentrum der Diskussion. Im Gegenteil: auch ein Schmaltier hat im nächsten Jahr den gleichen Zuwachs wie ein Alttier. Daher dürfte der zu erwartende Zuwachs auf die Rest-Lebenserwartung gerechnet beim Schmaltier sogar höher sein als bei älteren Tieren.

Auf die Tatsache, dass wir heute wissen, dass Wildschäden keineswegs immer eine Funktion der Abundanz (Wilddichte) sind, und das dementsprechend die Erhöhung der Jagdstrecke aus wildbiologischer Sicht keineswegs immer sinnvoll ist, um Schäden zu vermeiden, (Herzog, 2010; Hunger & Herzog 2011; Herzog et al. 2010) sei später noch einmal eingegangen. Ob bzw. inwiefern demzufolge die Erlegung von tatsächlichen oder

vermeintlichen Zuwachsträgern als Maßnahme zur Wildschadensvermeidung heute auch überbewertet wird, bedarf einer gesonderten Erörterung.

Als Indiz für die Notwendigkeit einer nachhaltigen Reduktion der Rotwildbestände wird regelmäßig die Entwicklung der Rotwildstrecke in Deutschland genannt. Diese hat sich über einen Zeitraum von zehn Jahren um ca. 20 % erhöht (Statistik – Deutscher Jagdverband 2017), d. h. von 62902 Individuen im Jagdjahr 2005/2006 auf 78596 Individuen im Jagdjahr 2015/2016.

Als Ursache für eine solche Steigerung wird auch ein Zunahme des Bestandes angenommen werden müssen und nicht allein nur die Steigerung der Bejagungsintensität.

Eine zunehmend eingesetzte Jagdmethode, um effizient Strecke zu machen, ist die Drück-Stöber-Jagd, d. h. die Jagd mit Treibern und Hunden (Wölfel, 2003; Guber & Herzog, 2016). Diese Methode stellt höchste Anforderungen an die fachliche Kompetenz der Veranstalter. Wie erste Untersuchungen zeigen, führt dies regelmäßig zu mehr oder minder großen Abweichungen von einer guten fachlichen Praxis (Röder, 2009). Der versehentliche oder gelegentlich auch billigend in Kauf genommene Abschuss von führenden Alttieren stellt eines dieser Probleme der Methode dar. Aufgrund der Leiden zurückbleibender Kälber ist dieses Problem besonders gravierend, was wiederum zu der Frage führt, wie weit Muttertierschutz aus biologischer Sicht gehen muss, um solche Leiden zu vermeiden.

## 2. Muttertierschutz beim Rotwild aus wildbiologischer Sicht

---

Es ist klar, dass der Abschuss des Alttieres noch vor der Brunft nach aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen wohl zum sicheren Hungertod des Kalbes führen würde (Wölfel, 1998).

Nach der Brunft führt der Abschuss des Alttieres mindestens zum Kümern des Kalbes verbunden mit psychischen Qualen, da das Kalb auch nach der Brunft noch für etwa ein Jahr die Führung durch das Alttier benötigt (Wölfel, 1998). So wird die Gesamtdauer der Führungsbedürftigkeit des Kalbes durch das Alttier in der Wildbiologie mit 1½ Jahren angegeben (Wölfel & Meißner, 2006).

Selbst wenn der Mutterverlust erst im Januar erfolgt, ist ein Zurückbleiben in der körperlichen Entwicklung des Kalbes bei Rotwild besonders stark ausgeprägt, da der Mutterverlust die völlige soziale Isolation des Kalbes bedeutet (vergl. z. B. Petrak, 2007).

Die Folgen dieser Isolation in Form von psychischen Störungen können in freier Wildbahn nicht beobachtet werden, denn betroffene Tiere überleben in der Regel nicht (Gangl, 2010).

Somit kann festgestellt werden, dass der Schutz führender Alttiere aus wildbiologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung genießt. Der Abschuss eines führenden Alttieres vor Erlegung seines Kalbes hat zu unterbleiben. Gegen eine pauschale Festlegung oder Vermutung, dass Jungtiere des Rotwildes ab dem 1. November als selbstständig gelten können und das Alttier nicht mehr zur Aufzucht notwendig ist, wie in der Rechtsliteratur zum Teil beschrieben (Meyer-Ravenstein, 2017), sprechen die biologischen Erkenntnisse.

Dies führt zu der Frage, wo und wie der Muttertierschutz gesetzlich geregelt ist.

### **3. Gesetzlicher Schutz für Muttertiere**

Rechtlich erfolgt der Schutz von Muttertieren zum einen durch das Tierschutzrecht und zum anderen durch das Jagdrecht.

#### **3.1 Tierschutzrechtlicher Schutz**

Dass die Vorschriften des Tierschutzrechts neben und zusätzlich zu denen des Jagdrechts anzuwenden sind (Guber & Herzog, 2016; Metzger, 2017 zu § 44a BJagdG) ergibt sich aus § 44a BJagdG. Danach bleiben tierschutzrechtliche von jagdrechtlichen Regelungen unberührt.

Gemäß § 17 Nr. 2 lit. b 2. Alt. TierSchG ist es verboten einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Leiden zu zufügen.

Entscheidend für die Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 2 lit. b 2. Alt. TierSchG ist, ob die Leiden des in dem konkreten Einzelfall zurückbleibenden Kalbes erheblich, d. h. „gravierend“ oder „beträchtlich“ sind (Pfohl, 2013 zu § 17 TierSchG)

Dies ist eine Tatfrage und davon abhängig, wie in dem konkreten Einzelfall das Alter und der Gesundheitszustand des einzelnen Tieres sind. Ein Nachweis wird in der Praxis schwerfallen und in der Regel nur mit sachverständiger Hilfe zu klären sein (Pfohl, 2013 zu § 17 TierSchG). Mögliche Schwierigkeiten des Nachweises, ob die Leiden eines Kalbes, dessen Muttertier erlegt wurde, erheblich sind, sollten jedoch nicht dazu führen von vornherein zu unterstellen, der Beweis der Erheblichkeit von Leiden könne im Strafprozess nicht erbracht werden. Im Strafrecht ist ein Beweis dann erbracht, wenn der Beweisführer das Gericht vom Vorliegen der Tatsache überzeugt hat. Das Gericht entscheidet gem. § 261 StPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften, Überzeugung.

Im Ergebnis setzt sich ein Jäger bei vorsätzlichem Abschuss eines führenden Alttieres einem Strafbarkeitsvorwurf gem. § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG aus. Jagdrechtliche Straftatbestände sofern sie durch den Abschuss des führenden Alttieres erfüllt sind, wären tateinheitlich gem. § 52 Abs. 1 StGB neben dem Strafbarkeitsvorwurf aus § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG zu berücksichtigen (Pfohl, 2013 zu § 17 TierSchG).

### **3.2 Jagdrechtlicher Schutz**

Im Jagdrecht ist der Schutz von Mutter- bzw. Elterntieren an zwei Stellen geregelt. Zum einen ist das Bejagen eines Alttieres, welches ein noch nicht selbstständiges Kalb führt eine Straftat gem. § 38 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG; zum anderen stellt es einen schweren Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit gem. § 1 Abs. 3 BJagdG dar. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit kann mit dem Entzug des Jagdscheins geahndet werden.

Ist der Entzug oder die Versagung des Jagdscheins für jeden Jäger eine als hoch empfundene Strafe, so ist die strafrechtliche Verurteilung als schärfste Sanktion, die einem Rechtsstaat zur Verfügung steht, ein wesentlich größeres Risiko mit einer intensiveren Beeinträchtigung, da diese sich auf viele andere Lebensbereiche auswirken kann.

Aus diesem Grund, wird in den folgenden Ausführungen der Fokus auf dem jagdrechtlichen Straftatbestand liegen.

## **4. Strafrechtliches Haftungsrisiko beim Verstoß gegen das Bejagungsverbot von Elterntieren gem. § 38 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG**

Die Einstufung als Straftat verdeutlicht, wie wichtig dem Gesetzgeber der Schutz von Elterntieren ist, da er auch die Möglichkeit gehabt hätte eine solche Tat als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren, wie dies bei anderen Schonzeitvergehen gem. § 22 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 lit. a BJagdG der Fall ist.

Die Strafhöhe für die rechtswidrige Bejagung von Elterntieren hängt davon ab, ob der Jäger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei vorsätzlicher Begehung liegt die maximale Freiheitsstrafe bei fünf Jahren oder Geldstrafe, bei fahrlässiger Begehung bei max. einem Jahr Freiheits- oder Geldstrafe.

### **4.1 Mögliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung**

Nach § 5 Abs. 2 lit. c WaffG besitzt die Person die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht mehr, die wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden ist. Hinzukommt, dass mit einer strafrechtlichen Verurteilung einhergehend auch die jagdrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 lit. d BJagdG abgesprochen werden muss, mit der Folge, dass der Jagschein zu versagen bzw. gem. § 18 BJagdG einzuziehen wäre.

Wird der Jäger zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt, erscheint die Strafe gem. § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a, b BZRG im Führungszeugnis und ist damit auch für Dritte z. B. den Arbeitgeber erkennbar. Der Betroffene gilt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG als vorbestraft.

Für bestimmte Berufsgruppen kann eine Vorstrafe auch berufsrechtliche Folgen haben. Ein Beamter der wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt wurde, verliert gem. § 24 Abs. 1

BeamStG seine Beamtenrechte. Dies bedeutet z. B. für den Amtsträger Verlust seiner Pensionsansprüche.

Es wird deutlich, dass die Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung wesentlich intensiver sein können als die bloße Einziehung oder Versagung des Jagscheins.

## **4.2 Der Tatbestand – Bejagungsverbot von Elterntieren gem. § 38 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG**

Der Gesetzgeber hat den objektiven Tatbestand in § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG wie folgt formuliert:

„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere...nicht bejagt werden.“

Für das strafrechtliche Haftungsrisiko ist dabei entscheidend, wann aus rechtlicher Sicht führende Rot-Alttiere nicht mehr als für die Aufzucht der Jungtiere notwendig anzusehen sind. Maßgeblich dafür ist das Verständnis der Tatbestandsmerkmale „in den Setz- und Brutzeiten“ und „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ und in welchem Verhältnis diese zueinander stehen.

### **4.2.1 Setz- und Brutzeit**

In der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 waren, die Setzzeiten für Haarwild in § 1 Abs. 3 auf den Zeitraum vom 1. März bis 15 Juni festgelegt. Dieser Zeitraum wurde jedoch in der neuen VO über die Jagd- und Schonzeiten vom 2.4.1977 nicht mehr aufgenommen, da festgestellt wurde, dass eine solche Zeitvorgabe nicht den wildbiologischen Erkenntnissen entsprach.

Als Setzzeit wird in der Wildbiologie regelmäßig der Zeitraum angesehen, in welchem die Jungtiere einer Art geboren werden (Wagenknecht, 2000). Die Setzzeit für das Rotwild erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Monaten, wobei als mittlerer Termin der 1. Juni gilt (Wagenknecht, 2000), sodass die Setzzeit vom 1. Mai bis 30. Juni dauert.

In der Rechtsliteratur wird das Merkmal der „Setz- und Brutzeiten“ zum Teil als ein normatives Tatbestandsmerkmal eingeordnet (Meyer-Ravenstein, 2017). Die fehlende rechtliche Normierung der Setz- und Brutzeiten wird von Vertretern dieser An-

sicht mit dem Hinweis kritisiert, dass der Tatbestand aufgrund des Fehlens einer solchen Vorgabe nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfülle, welche sich aus dem Bestimmtheitsgebot gem. Art 103 Abs. 2 GG ergeben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Strafnorm zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.

Dem Vorwurf einer fehlenden Bestimmtheit ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Setz- und Brutzeiten einen biologischen Vorgang beschreiben, der sinnlich wahrgenommen werden kann. Es handelt sich demzufolge um ein deskriptives Tatbestandsmerkmal (Guber & Herzog, 2016). Aufgrund der naturwissenschaftlich abgrenzbaren Faktizität ist eine normative Ausfüllung durch eine gesetzliche Definition nicht notwendig.

#### **4.2.2 „Bis zum Selbstständigwerden“**

Durch das generelle Jagdverbot der Elterntiere „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ soll die Aufzucht der Jungtiere gesichert werden (BR-Drs 388/96).

In der jagdrechtlichen Literatur wird zurzeit überwiegend eine enge Auslegung zum Begriff des „Selbstständigwerden“ vertreten (Schulz,

2015). Danach soll ein Jungtier dann selbstständig sein, sobald es sich selbstständig fortbewegen und sich selbst Nahrung verschaffen kann. Nach dieser Auffassung sind die Elterntiere zur Aufzucht nur insoweit notwendig, als ohne sie das Jungtier zugrunde gehen, d. h. verhungern würde.

Ein solches Tatbestandsverständnis ist jedoch zu eng, denn der Gesetzgeber beschreibt den strafrechtlich geschützten Zeitraum mit „bis zum Selbstständigwerden“ und nicht nur als Aufzuchtzeit.

Das Tatbestandsmerkmal gem. § 22 Abs. 4 S. 1 2 Alt. „...bis zum Selbstständigwerden...“ ist so zu verstehen, dass zum Zeitraum des Selbstständigwerdens nicht nur die Zeit der unmittelbaren Aufzucht sondern auch die sich anschließende Zeit der Betreuung zählt. Dem Wortlaut entsprechend bedeutet „selbstständig“, dass sich das Tier eigenständig, d. h. souverän und unabhängig von den Elterntieren in seinem Lebensraum bewegt (Welp, 2015 zu § 22 BJagdG).

#### **4.2.3 Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „in den Setz- und Brutzeiten“ sowie „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“**

Das Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „in den Setz- und Brutzeiten“ sowie „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ ist umstritten.



Die wohl überwiegende Auffassung in der Rechtsliteratur versteht die Norm so, dass beide Merkmale kumulativ zu betrachten sind (Welp, 2015 zu § 22 BJagdG). Wendet man diesen Ansatz auf führende Alttiere an, wäre eine Bejagung nur in der wildbiologischen Setzzeit vom 01. Mai bis 30. Juni strafbar. Das Tatbestandsmerkmal „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ hätte danach für die Bejagung von Rotwild keine Bedeutung (Meyer-Ravenstein, 2017), da Kälber regelmäßig nicht innerhalb der Setzzeit selbstständig werden.

Dass Tatbestandsmerkmale nur für bestimmte Wildarten gelten sollen, ist dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen.

Näher liegt es, die Tatbestandsmerkmale in einem Alternativitätsverhältnis zu sehen (Guber/Herzog, 2016). Bei der Bejagung eines führenden Alttieres außerhalb der wildbiologischen Setzzeit läge nach dieser Auffassung eine Strafbarkeit dann vor, wenn das Alttier aufgrund der fehlenden Selbstständigkeit des Kalbes noch zur Aufzucht notwendig ist. Dagegen wird der Einwand erhoben, dass bei einem solchen Tatbestandsverständnis die Alternative „Setz- und Brutzeit“ keine eigenständige Bedeutung mehr habe, da Verstöße gegen das Bejagungsverbot innerhalb der Setz- und Brutzeit immer auch die

Alternative „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ erfüllen würden (Meyer-Ravenstein, 2017).

Die Setz- und Brutzeit kann als ein Sonderfall des Zeitraums „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ bewertet werden. Die strafgesetzliche Normierung einer Handlungsalternative dient in dem Fall der Herausstellung eines strafrechtlich als sanktionswürdig eingestuften besonderen Unrechts. Gemeint ist das außerhalb des Schutzes eines einzelnen Jungtieres liegende Unrecht, in Form einer Bestandsgefährdung allgemein. Denn der Abschuss eines zur Aufzucht notwendigen Elternteils in der Setz- und Brutzeit wird immer den Tod des Jungtieres zur Folge haben. So hat der Gesetzgeber im Rahmen der Umstrukturierung der Strafnorm des § 38 BJagdG ausgeführt, dass das Jagdverbot in den Setz- und Brutzeitenden den Jungtierbestand schützen soll, der ohne die zur Aufzucht notwendigen Elternteile nicht überleben kann (BR-Drs 388/96). Die explizite Bezugnahme auf die Setz- und Brutzeit als eigene Tatbestandsalternative zeigt, dass der Gesetzgeber das Unrecht, welches durch den Abschuss eines Elterntieres in diesem Zeitraum verursacht würde, besonders betonen wollte, obwohl die Alternative „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ den Zeitraum mit umfasst.



Abb. 1 und 2: Typische Drückjagdsituationen, das Ansprechen ist im linken Bild (S. 22) eher schwierig, rechts eher leicht. In beiden Fällen gilt: Nerven behalten, sauber ansprechen, Kalb oder Schmaltier erlegen oder im Zweifel den Finger gerade lassen!

## 5. Anwendung der Strafnorm § 22 Abs. 4 S. 1 i. V. m § 38 Abs. 1 BJagdG durch die Gerichte

Für das strafrechtliche Haftungsrisiko des Jägers ist entscheidend, wie die Gerichte den Tatbestand des § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG anwenden.

### 5.1 Entscheidung LG Schweinfurt

Das Landgericht Schweinfurt (Urteil v. 23.06.2009, Az. 3 Ns 12 Js 2394/08) hat als Berufungsinstanz über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

*„Zu Beginn der Drückjagd am 9.11.2007 auf Rotwild, Schwarzwild, Rehwild und Fuchs wurde der Angeklagte auf seinen Hochsitz eingewiesen und vom Zeugen bei der Freigabe der Wildarten ausdrücklich darüber belehrt, dass Kälber zeitlich vor den Alttieren zu erlegen sind. Gegen 11:00 Uhr kam ein Rudel Rotwild, bestehend aus zwei Muttertieren und zwei jungen Tieren, von denen mindestens eines ein im Mai 2007 geborenes Kalb war, in den Sichtbereich des Angeklagten. Trotz der vom Zeugen erteilten Belehrung schoss der Angeklagte auf die beiden Alttiere und erlegte diese.“*

Der Angeklagte wurde wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen das Bejagungsverbot während der Setzzeit gem. §§ 22 Abs. 4, 38 Abs. 1 Nr. 3,

Abs. 2 BJagdG in der Berufungsinstanz zu einer Geldstrafe in Höhe von 55 Tagessätzen zu 30 EUR verurteilt.

Die strafrechtlich entscheidende Frage, welche das Gericht intensiv prüfte war, wann ist ein Kalb so selbstständig, dass das Alttier nicht mehr zur Aufzucht notwendig ist und demzufolge geschossen werden könnte, ohne dass sich der Jäger strafbar macht.

Das LG Schweinfurt legte die Tatbestandsvoraussetzungen „bis zum Selbstständigwerden ... zur Aufzucht notwendig“ so aus, dass dazu nicht nur die Zeit der unmittelbaren Aufzucht, sondern auch die sich anschließende Zeit der Betreuung zählt und führte dazu aus: *„Bei Rotwild handelt es sich um eine sozial hochorganisierte Tierart, bei der die lebens- und überlebenswichtige Betreuung durch das Alttier in der Regel noch bis in den Winter bzw. bis zum nächsten Frühjahr andauert. Bei Verlust des Alttieres und der dadurch bedingten Betreuung durch dieses werde das Jungtier vom Rudel ausgestoßen und gerate in eine soziale Isolation. Durch diese Isolation komme es zu einer hohen psychischen und physischen Belastung. Das Jungtier werde von anderen Rudeln niemals toleriert und an Fütterungen abgeschlagen. Selbst in einem normalen Winter in äsungsarmen Revieren und*



Abb. 3 und 4: Typisches Alttier ... ohne Kalb? Falsch, das zugehörige Kalb folgt wenige Sekunden später. Das ist ein Grundproblem der Freigabe „einzelner Alttiere“.

einer Erhaltungs-Winterfütterung wird das Kalb kümmern und es besteht die reale Gefahr, dass es eingehe“.

Dieses Tatbestandsverständnis wird durch eine Revisionsentscheidung des OLG Hamm zu einem anderen Sachverhalt bestätigt.

### 5.2 Entscheidung OLG Hamm

Der Entscheidung des OLG Hamm (Beschluss v. 9.6.2015, Az.: 5 RVs 64/15) als Revisionsinstanz lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*„Den Voraussetzungen der Einladung entsprechend übte der Angeklagte am 26.11.2013 gegen 16:00 Uhr die Jagd aus. Er entdeckte dabei ein Rudel Rotwild, bestehend aus zwei Alttieren, zwei Kälbern und einem Schmaltier. Der Angeklagte beobachtete das Rudel. Er entschloss sich zum Abschuss eines erwachsenen Tieres, da er an keines der Kälber „herankam“. Beim Aufbrechen des Tieres stellte der Angeklagte fest, dass es sich um eines der Muttertiere handelte, da das Tier noch Milch im Gesäuge hatte.“*

Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG“ zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen in Höhe von 20,- Euro verurteilt.

Auch das OLG Hamm führt zum Tatbestandsmerkmal „zur Aufzucht notwendiges Elternteil ...“ aus, dass Alttiere solange als Elterntiere und als zur Aufzucht notwendig anzusehen sind: *„... als nicht einwandfrei feststeht, dass sie keine unselbstständigen Jungtiere zu versorgen haben (vgl. Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 201. Ergänzungslieferung Januar 2015, § 22 BJagdG Rdnr. 6). In diesem Zusammenhang ist als allgemeinkundig anzusehen, dass bei Rotwild der Prägungsvorgang auf das Alttier ausgerichtet ist und bei dessen Verlust das Jungtier vom Rudel ausgestoßen wird und deshalb im Ergebnis die Gefahr besteht, dass das Jungtier eingeht. Angesichts dieser Tatsache liegt es auf der Hand, dass die überlebenswichtige Betreuung durch das Alttier bei Rotwild jedenfalls bis in den Winter hinein (wenn nicht sogar bis zum nächsten Frühjahr) andauert und nicht – wie vom Angeklagten vorgetragen – bereits Mitte Oktober eines jeden Jahres endet.“*

Bei beiden Sachverhalten erfolgte die Tathandlung „Bejagung der führenden Alttiere“ jeweils im November, und damit deutlich außerhalb der wildbiologischen und damit strafrechtlich maßgeblichen Setzzeit.

Die Gerichte haben Ihre Verurteilung ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal „bis zum



Selbstständigwerden der Jungtiere“ gestützt. Dies zeigt, dass auch die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal als eigene Tatbestandsalternative betrachtet, welche selbstständig neben der Alternative „Setz- und Brutzeiten“ steht. Deutlich wird auch, dass das Tatbestandsmerkmal „bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere“ auf Rotwild Anwendung findet.

## 6. Auswirkungen für die Jagdpraxis

Über die Sanktionswürdigkeit des vorsätzlichen Abschusses von führenden Alttieren, dürfte Einigkeit bestehen. Aus diesem Grund soll im Folgenden vor allem das Risiko der fahrlässigen Begehung betrachtet werden.

Unterstellt, dass niemand bewusst führende Alttiere schießt, droht vom Tierschutzgesetz in der Regel keine strafrechtliche Haftungsgefahr für eine fahrlässige Begehung, da der Tatbestand des Tierschutzgesetzes voraussetzt, dass der Jäger vorsätzlich handelt. Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, dass auch der sogenannte bedingte Vorsatz für die Tatbestandserfüllung ausreicht. Bedingter Vorsatz oder Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Taterfolg als Folge seines Handelns ernsthaft für möglich hält und ihn zugleich billigend in Kauf nimmt, d. h. wenn er sich mit diesem abfindet „ist mir egal“. Der Nachweis dieser subjektiven Voraussetzung wird im Strafprozess regelmäßig sehr schwer zu erbringen sein, etwa nur durch entsprechende leichtfertige Äußerungen des Beschuldigten unter Zeugen.

### 6.1 Fahrlässigkeitsstrafbarkeit

In der jagdrechtlichen Strafnorm des Elterntierschutzes hat der Gesetzgeber neben der Sanktionierung vorsätzlichen Handelns dagegen auch die fahrlässige Begehung gem. § 38 Abs. 2 BJagdG unter Strafe gestellt.

Fahrlässig handelt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 26.05.2004, Az. 2 StR 505/03, S. 15) „wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat.“

Dies bedeutet, dass der Jäger über Biologie und Sozialstruktur des Wilds gute und aktuelle Kennt-

nis haben muss. Es sind die üblichen technischen Sichthilfen einzusetzen, vor der Schussabgabe sorgfältig anzusprechen und intensiv zu beobachten (Welp, 2015 zu § 38 BJagdG). Er hat zu prüfen, ob es noch Jungtiere gibt. Ist er sich der Muttereigenschaft des ausgewählten Tieres nicht sicher, muss der Schuss unterbleiben.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, ist die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts (Sternberg-Lieben & Schuster, 2015 zu § 15 StGB). Bei Drück-Stöber-Jagden ist für den Fahrlässigkeitsvorwurf entscheidend, ob für den Jäger voraussehbar war, dass es sich bei dem ausgewählten Rottier noch um ein Elterntier handelt, d. h. ob er damit rechnen musste.

Hier können die Ergebnisse der in Rheinland-Pfalz geplanten Studie zum Bindungsverhalten von Muttertier und Kalb in Bewegungsjagdsituationen für die Frage der Voraussehbarkeit wichtige Erkenntnisse erbringen.

In jedem Fall kommt der Jagdorganisation sowie den Informationen der Jagdleitung eine besondere Bedeutung zu, insbesondere über den Einsatzumfang von Treibern und Hunden. Diese Informationen benötigt der Jäger um einschätzen zu können, ob er bei einem allein ziehenden Alttier damit rechnen muss, dass dieses noch Jungtiere führt. Werden z. B. Hundemeuten oder hochläufige Hunde bei Bewegungsjagden auf Rotwild eingesetzt, steigt das Risiko deutlich, dass das Rudel und damit auch Kalb und Alttier getrennt werden.

Hieraus soll nicht das Missverständnis entstehen, dass bei Bewegungsjagden auf Rotwild keine Hunde mehr eingesetzt werden können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Jagdorganisation, z. B. der Einsatz von ausschließlich spurlaut jagenden und niedrig- bis mittelhohen Hunden und die Informationen über die Art und Weise der Jagddurchführung verbunden mit klaren Anweisungen der Jagdleitung für den handelnden Jäger, die Voraussehbarkeit der Tatbestandverwirklichung mit beeinflussen.

Für den Jäger bedeutet dies, dass bei der Teilnahme an Bewegungsjagden auch die Pflicht besteht, die Jagdleitung gegebenenfalls explizit nach den Einzelheiten der Jagddurchführung zu fragen, um sein Verhalten danach ausrichten zu können.

Ein Erfolg, der nicht voraussehbar ist, kann bei der Überlegung, wie ein Verhalten einzurichten ist, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden, nicht einkalkuliert werden. Sternberg-Lieben & Schuster, 2015 zu § 15 StGB). Wird Rotwild im Rahmen einer Drück-Stöber-Jagd so in Bewegung gebracht, dass es vertraut bei den Jägern vorbei zieht, ist die Trennung von Eltern- und Jungtier mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Demzufolge wird man sagen können, dass ein Jäger auf einer solchen Jagd, bei der entsprechenden Jagdorganisation und -information durch die Jagdleitung (aber auch nur dann) bei einem alleine und vertraut ziehenden Alttier davon ausgehen darf, dass dieses kein Jungtier mehr führt.

## 6.2 Aspekte des strafrechtlichen Risikos für die Jagdleitung

Für den Jagdleiter kann vor allem dann ein strafrechtliches Haftungsrisiko entstehen, wenn er das Erlegen führender Rot-Alttiere ausdrücklich gestattet wird bzw. die Freigabe so formuliert, dass diese als Aufforderung dazu verstanden werden kann. Folgen Jäger dieser Aufforderung und verwirklichen vorsätzlich den Straftatbestand des §§ 22 Abs. 4 S.1, § 38 BJagdG, kann das Verhalten des Jagdleiters als Anstiftung gem. § 26 StGB bestraft werden. An dieser Stelle soll nochmal darauf hingewiesen werden, dass die Annahme von Vermutungsregeln, dass die Jungtiere beim Rotwild ab dem 1.11. selbstständig und Elterntiere nicht mehr zur Aufzucht notwendig seien, im Gesetz keine Grundlage finden.

Ob dem Jagdleiter z. B. beim Unterlassen von Hinweisen zum konkreten Jagdablauf bei Bewegungsjagden auf Rotwild, wie z. B. „Achtung, hochläufige Hunde im Treiben“ oder „jung vor alt“ der Abschuss eines führenden Alttieres strafrechtlich zur Last gelegt werden kann, hängt davon ab, ob der Jagdleiter eine Pflicht hat, die Handlung zu verhindern. Der Jagdleiter müsste dann rechtlich dafür einzustehen haben, d. h. er müsste eine Garantenstellung dafür haben, dass das tatbestandsmäßige Unrecht – Abschuss eines führenden Alttiers – nicht eintritt. Garantenstellungen werden regelmäßig angenommen, bei Vorliegen einer besonderen Pflichtenstellung wie vorangegangenen gefährdendem Tun (Schaffung einer Gefahrenlage), bei bestehenden Verkehrssicherungspflichten oder bei einer Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter (Freund, 2013 zu

§ 13 StGB). Eine solche – die strafrechtliche Haftung – auslösende Garantenstellung des Jagdleiters dürfte zu verneinen sein.

## 7. Abschussplanerfüllung und Muttertierschutz im Licht der Verfassung

Der Jäger befindet sich in einer Dilemma-Situation. Einerseits ist er gem. § 21 Abs. 2 S. 6 BJagdG verpflichtet, den Abschussplan für Rotwild zu erfüllen. Ziel der Abschussplanung sowie der Erfüllungspflichtung ist es gem. § 21 Abs. 1 S. 1 BJagdG die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll zu wahren aber auch gem. § 21 Bas. 2 S. 6 BJagdG einen gesunden Wildbestand in angemessener Zahl zu erhalten.

Eine Abwägung zwischen der Pflicht zur Abschussplanerfüllung mit dem Ziel, zu Lasten des Tierschutzes „...den ökologischen Umbau der Wälder in Rotwildgebieten...“ zu realisieren, würde letztlich an verfassungsrechtlichen Vorgaben scheitern (Guber, 2014). Die sich dabei gegenüberstehenden Verfassungspositionen sind das Staatsziel Tierschutz gem. Art 20a GG und das Eigentum gem. Art 14 Abs. 1 S. 1 GG (Murswiek, 2014 zu Art 14 GG). Beide Verfassungsgüter müssen zur größtmöglichen Entfaltung gebracht werden. Die willkürliche Festlegung des Zeitpunktes, zu dem Rotwildkälber selbstständig sind, würde nach derzeitigem wildbiologischem Kenntnisstand den Tierschutz aufgrund der vorprogrammierten Leidensphase verwaister Kälber komplett aufgeben und damit gegen das Staatsziel des Tierschutzes gem. Art 20 a GG verstoßen.

An dieser Stelle sei noch einmal auf aktuelle wildbiologische Erkenntnisse (u. a. Meißner et al., 2012) hingewiesen. Diese lassen die Schlussfolgerung zu, dass gerade beim Rotwild nicht eine mehr oder weniger gleichmäßig über die Fläche verteilte Reduktion des Bestandes, wie sie bei großflächig angelegten Drück-Stöber-Jagden erfolgen sollte, sondern im Gegenteil eine sehr lokale Bejagung etwa in den Verjüngungsflächen (über einen lokalen Reduktions-, aber auch Verdrängungseffekt) die angemessene Methode zur Gewährleistung der nachhaltigen Waldverjüngung darstellt.

Hinzu kommt, dass die Erfüllung oder Nichterfüllung des Abschussplanes und damit verbunden die Vermeidung von Wildschäden nicht zwingend von der Erlegung eines konkreten füh-

renden Alttieres abhängig ist, sondern mit vertretbarem Aufwand immer auch anders erzielt werden kann.

Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen hingegen ist zwingend mit der Nicht-Erlegung eines konkreten führenden Tieres verknüpft.

## **8. Zusammenfassung**

---

Ein Jäger der vorsätzlich oder ohne die notwendige Sorgfalt anzuwenden, ein Alttier außerhalb der Setzzeit erlegt, welches ein noch nicht selbstständig Jungtier führt, macht sich strafbar.

Die aktuellen wildbiologischen Erkenntnisse zugrunde legend, ist ein Rotkalb erst im Alter von frühestens einem Jahr selbstständig, d. h. dass erst ab diesen Zeitpunkt die Führung durch das Muttertier nicht mehr erforderlich ist (Wölfel, 2014).

Aus der gesetzlichen Pflicht zur Erfüllung des Abschussplanes lässt sich kein Abwägungsgebot ableiten, welches eine Strafbarkeit zu Lasten des Tierschutzes entfallen lässt.

Der ökologische Waldumbau wird nicht daran scheitern, dass ein konkretes führendes Rot-Alttier für die Abschussplanerfüllung nicht erlegt wird. Der Waldumbau setzt zahlreiche andere Bedingungen voraus, von denen die Abschussplanerfüllung ein Faktor, aber vielleicht nicht einmal der entscheidende ist.

Gefordert ist der Gesetzgeber, Rechtsnormen so zu gestalten, dass dem Tierschutz wie auch der gebotenen Reduzierung von Wildbeständen gleichermaßen Rechnung getragen werden kann.

Gefordert sind aber auch Jäger und Grundeigentümer, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen und gemeinsam Jagdstrategien zu entwickeln, welche Waldumbau und tierschutzgerechte Jagd gleichermaßen berücksichtigen.

## Literatur:

Deutscher Jagdverband, Jagdstatistik für einzelne Wildarten – Gesamtübersicht, <https://www.jagdverband.de/jagdstatistik> (letzter Seitenaufruf am 19.04.2017).

FREUND, GEORG. Münchener Kommentar zum StGB, § 13, 3. Auflage 2017.

GANGL, C. Enge Bindung, starke Führung. Jagd in Bayern, 10/2010, S. 20-21.

GUBER, ST. Totalabschuss einer lokalen Wildpopulation wegen einer Waldzertifizierung. Natur und Recht, Mai 2014, S. 318-323.

GUBER, ST.; HERZOG, S. Abschuss führender Rottiere – Ein Spannungsfeld zwischen strafbarer Handlung und gesetzlicher Pflicht zur Abschussplanerfüllung, Natur und Recht, April 2016, S. 246-251.

HERZOG, S. Der Jäger, der Förster und das Wild: Gedanken zu einer Konfliktsituation. Forst und Holz 65, September 2010, S. 16-19.

HERZOG, S.; HUNGER, M.; KRÜGER, T. Optimierung der Situation des Rotwildes (*Cervus elaphus*) durch einen landesweiten partizipativen Prozess: Eckpunkte für ein Rotwildkonzept im Freistaat Sachsen. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe 45, 2010, S. 107-111.

HUNGER, M.; HERZOG, S. Auswertung der bayerischen Verbissgutachten von 1991 bis 2009: Was können Verbissgutachten leisten? Allgemeine Forst Zeitschrift – Der Wald, 23-25, 18. Juli 2011.

MEIBNER, M.; REINECKE, H.; HERZOG, S. Vom Wald ins Offenland: Der Rothirsch auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Verlag Frank Fornaçon, Ahnatal 2012, ISBN 978-3-940232-07-6.

METZGER, E. Erbs/Kohlhaas, Kommentar zum BJagdG, § 44a, Strafrechtliche Nebengesetze, 212.Ergänzungslieferung Januar 2017.

MEYER-RAVENSTEIN, D. Die Bejagung von Rotwild-Altieren im November – Der Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG. Agrar- und Umweltrecht, Januar 2017, S. 1-7.

MEYER-RAVENSTEIN, D. Wie weit reicht der Schutz der Elterntiere. Niedersächsischer Jäger 21/2015, S. 36-39.

MURSWIEK D. Sachs, Kommentar zum GG, Art 14, 7. Auflage, 2014.

PETRAK, M. Führende Stücke bei Rot-, Dam- und Rehwild: Bedeutung von Muttertieren für die Entwicklung des Jungwildes – Anforderungen an Jagd- und Lebensraumnutzung. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern, Band 16, 2007, S. 45-60.

PFOHL, M. Münchner Kommentar zum StGB, § 17 TierSchG, 2. Auflage, 2013.

RÖDER, A. Einhaltung von Qualitätskriterien bei Bewegungsjagden am Beispiel von 23 Bewegungsjagden in Brandenburg. Technische Universität Dresden, 2009.

STERNBERG-LIEBEN, D.; SCHUSTER, F. Schönke/Schröder Kommentar zum StGB, § 15, 29. Auflage, 2014.

SCHULZ, H. Schutz von Elterntieren bei der Jagd. Recht der Landwirtschaft 06/2015, S. 142-144.

WAGENKNECHT, E. Rotwild, 5. Auflage, 2000.

WELP G. Schuck, Kommentar zum BJagdG, 2. Auflage 2015.

WÖLFEL, H. Wieviel Altier braucht das Kalb? Zum Muttertierschutz beim Rotwild. Tagungsband zum 7. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Warnemünde vom 25. bis 28. September 2014, ISBN 978-3-936802-18-4, S. 97, 98.

WÖLFEL, H.; MEIBNER, M. Rotwildgebiete aus Sicht der Wildbiologie. Tagungsband zum 3. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Berlin vom 8. bis 9. September 2006, ISBN 3-936802-07-6, S. 76.

WÖLFEL, H. Bejagungsart und Jagddruck - kritische Anmerkungen zum Verhalten des Wildes, der Jäger und der Förster. Tagung für die Jägerschaft 2003, BAL Gumpenstein.

WÖLFEL, H. Tier vor Kalb: Grundsätzlich abzulehnen. Wild und Hund, 23/1998, S. 6-7.

## Adresse

Rechtsanwalt Steffen Guber  
Buttenstedtweg 13  
12587 Berlin  
E-Mail: [info@steffen-guber.de](mailto:info@steffen-guber.de)

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog  
Technische Universität Dresden  
Lehrstuhl für Wildökologie und Jagdwirtschaft  
Pienner Straße 8  
01737 Tharandt  
E-Mail: [herzog@forst.tu-dresden.de](mailto:herzog@forst.tu-dresden.de)